



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Volkmar Klein, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen

Telefon (0211) 837-01
Durchwahl (0211) 837-1621
Telefax (0211) 837-1150
Durchwahl (0211) 837-1577

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Datum 3. Juli 2001
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
IV.6 - 30.02.50

40002 Düsseldorf

Artikelgesetz zur Umstellung der Landesverwaltung auf den Euro

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hinsichtlich des Artikels 57 des Artikelgesetzes zur Umstellung der Landesverwaltung auf den Euro hat sich durch die Neufassung der 5. DVO zum Landesplanungsgesetz eine Änderung ergeben.

Ich schlage daher vor, im Zuge der Gesetzesberatungen die Überschrift zur 5. DVO zum Landesplanungsgesetz gemäß der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22. Juni 2001 (siehe Anlage) redaktionell zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr.-Ing. H.-J. Pietrzeniuk)

Anlagen



§ 2

Folgende Studiengänge und Studienrichtungen sind zum 1. Oktober 2008 aufgehoben:

1. in der Technischen Hochschule Aachen der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Betriebspädagogik,
2. in der Universität Bochum die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. in der Universität Bonn der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft, der Magisterhauptfachstudiengang Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) und der Magisternebenfachstudiengang Sportwissenschaft sowie die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. in der Universität Düsseldorf der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft, der Magisternebenfachstudiengang Psychologie sowie die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
5. in der Universität-Gesamthochschule Duisburg die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere/Neueste Geschichte, Jüdische Studien, Philosophie, Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch, Romanistik/Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Italienisch, die Magisternebenfachstudiengänge Romanistik/Linguistik mit dem Schwerpunkt Italienisch und Geographie, die Studiengänge Geographie, Geschichte, Philosophie und Psychologie für das Lehramt in der Sekundarstufe II,
6. in der Universität-Gesamthochschule Essen der Diplomstudiengang Pädagogik, der Studiengang Musik für das Lehramt für die Primarstufe, der Ergänzungsstudiengang Planung und Beratung im Sozialwesen und die Fachhochschulstudiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
7. in der Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Geschichte, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Philosophie, der Magisterhauptfachstudiengang Soziale Verhaltenswissenschaft und der Magisternebenfachstudiengang Psychologie,
8. in der Universität Münster die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Musikwissenschaft und Baltische Philologie (Baltistik),
9. in der Universität-Gesamthochschule Paderborn die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Allgemeine Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft, der Magisterhauptfachstudiengang Geographie mit der Ausrichtung Tourismus sowie der Magisternebenfachstudiengang Romanische Sprachen,
10. in der Universität-Gesamthochschule Siegen die integrierten Studiengänge Chemie, Mathematik und Physik, die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Politikwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft der romanischen Sprachen und Soziologie,
11. in der Fachhochschule Aachen die Diplomstudiengänge Chemieingenieurwesen am Standort Aachen und Elektrotechnik am Standort Jülich.

§ 3

Zum 1. Oktober 2009 sind in der Universität-Gesamthochschule Wuppertal die integrierten Studiengänge Elektrotechnik und Sicherheitstechnik sowie der Fachhochschulstudiengang Maschinenbau aufgehoben.

§ 4

Eine Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist in der in § 1 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2001, in der in § 2 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2002 und in den in § 3 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2003 letztmaliig möglich.

§ 5

Die Hochschulen gewährleisten ab den in § 4 genannten Zeitpunkten ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2001

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

- GV. NRW. 2001 S. 255.

230

**Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder der Regionalräte
und des Braunkohlenausschusses
und über die Zuwendungen für die im
Regionalrat vorhandenen Gruppierungen
der Parteien und Wählergruppen -
einschließlich der 3. Änderungsverordnung -
(5. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 19. Juni 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) wird im Einvernehmen des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Regionalräte nach §§ 5 und 6 LPlG erhalten - soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPlG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstaussfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgeider aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,- DM sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 60,- DM. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von

Artikel 56

Das **Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 werden die Angabe „3 Millionen DM“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ und die Angabe „6 Millionen DM“ durch die Angabe „3 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 wird die Angabe „200.000 DM“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Angabe „300.000 DM“ durch die Angabe „150.000 Euro“ und die Angabe „750.000 DM“ durch die Angabe „375.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 57

Die **Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)** vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angaben "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.
3. In § 8 Satz 2 werden die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" und die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angaben "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 werden die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt und die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.

Artikel 58